[Firma]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]
[Telefon] · [E-Mail]
Steuernummer oder USt-IdNr.: [ ]

RECHNUNG

Rechnung Nr. [2026-001]
Rechnungsdatum: [TT.MM.JJJJ]

An
[Auftraggeber]
[Straße Nr.]
[PLZ Ort]

Auftrags- oder Bestellnummer: [Nr. des Auftraggebers]
Leistungszeitraum: [TT.MM.JJJJ] bis [TT.MM.JJJJ]
Leistungsort: [Filiale, Straße, PLZ Ort]

Pos.	Leistung	Menge	Einzelpreis	Gesamt
1	Montage der Ladeneinrichtung nach Plan in Filiale [Ort], gemäß Auftrag vom [Datum]	[ ] Std.	[ ] €	[ ] €
2	Demontage der Bestandseinrichtung	[ ] Std.	[ ] €	[ ] €
3	An- und Abfahrt	1 pauschal	[ ] €	[ ] €
4	[weitere Leistung]	[ ]	[ ] €	[ ] €
	Nettobetrag und Rechnungsbetrag			**[ ] €**

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG.
Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger zu berechnen, anzumelden und abzuführen. Bescheinigung USt 1 TG des Leistungsempfängers liegt vor, gültig bis [TT.MM.JJJJ].

Zahlungsziel: [30] Tage nach Rechnungseingang, ohne Abzug.
Bankverbindung: [Bank] · IBAN [ ] · BIC [ ]

Anlagen
- Unterschriebene Stundennachweise oder Aufmaß
- Abnahmeprotokoll des Standorts
- Fotodokumentation, wenn vereinbart

Muster zum Ausfüllen, alle Angaben ohne Gewähr. Bereitgestellt von Emig Ladenbau GmbH, emig-ladenbau.de. Keine Steuerberatung: Für den eigenen Fall ist der Steuerberater zuständig.

Ausfüllhinweise

Alle Angaben ohne Gewähr, Stand November 2026. Die Hinweise ersetzen keine Steuerberatung.

Wann ihr ohne Umsatzsteuer abrechnet

Nach § 13b UStG rechnet ihr ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis ab, wenn ihr eine Bauleistung erbringt und euer Auftraggeber selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Voraussetzungen müssen für den konkreten Umsatz erfüllt sein. Bei Ladeneinrichtungen hängt die Einordnung von der konkreten Ausführung ab: Fest eingebaute Elemente können anders zu behandeln sein als frei aufgestellte Möbel, die nur geliefert und aufgestellt werden. Bei gemischten Aufträgen entscheidet eine eigene Rechnungsposition allein nicht, ob eine selbstständige Teilleistung vorliegt. Zweifelsfälle klärt ihr vor der Rechnung mit dem Auftraggeber und eurem Steuerberater.

Lasst euch vom Auftraggeber die gültige Bescheinigung USt 1 TG vorlegen. Sie kommt vom Finanzamt und gilt höchstens drei Jahre. Liegt sie vor, ist nach § 13b Abs. 5 UStG davon auszugehen, dass der Auftraggeber nachhaltig Bauleistungen erbringt. Ob eure eigene Leistung eine Bauleistung ist, müsst ihr trotzdem prüfen. Die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG ist ein anderes Papier und reicht dafür nicht.

Pflichtangaben nach § 14 UStG

- Name und Anschrift von euch und vom Auftraggeber
- Eure Steuernummer oder USt-IdNr.
- Rechnungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer
- Art und Umfang der Leistung
- Leistungszeitraum oder Leistungsdatum. Es darf mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen, muss aber angegeben sein. Der Kalendermonat reicht.
- Nettobetrag und der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, am besten mit Verweis auf § 13b UStG
- Vereinbarte Minderungen wie Skonto

Bei Rechnungen nach § 13b gibt es keine vereinfachte Kleinbetragsrechnung, auch nicht bis 250 € brutto. Alle Pflichtangaben gehören auf die Rechnung.

Kleinunternehmer

Nutzt ihr die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, weist ihr keine Umsatzsteuer aus und schreibt stattdessen den Hinweis auf § 19 UStG auf die Rechnung. Der Hinweis auf § 13b entfällt dann.

E-Rechnung

Eine PDF ist keine E-Rechnung. Bis Ende 2026 sind Papierrechnungen noch zulässig, PDF-Rechnungen nur mit Zustimmung des Empfängers. Bei höchstens 800.000 € Vorjahresumsatz gilt diese Übergangsregel bis Ende 2027. Ab 2027 müssen Betriebe mit über 800.000 € Vorjahresumsatz E-Rechnungen ausstellen, ab 2028 auch alle übrigen, jeweils für die von der Pflicht erfassten inländischen B2B-Umsätze. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für Kleinunternehmer, bleiben bestehen. Empfangen können muss jeder Betrieb schon seit 2025.

Mehr dazu im Beitrag „Rechnung als Subunternehmer: Muster, Pflichtangaben und § 13b UStG“ auf emig-ladenbau.de/blog.